

# Besondere Bedingungen zum SV ImmobilienSchutz für die private Wohnungswirtschaft (SVIMMO BBWOWI P)

Fassung Januar 2021

Soweit vereinbart, gelten diese Besonderen Bedingungen ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung des SV Immobilienschutzes (SVIMMO).

## 1. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Ziffer 21.2 SVIMMO gilt der Verzicht auf das Recht zur Kürzung der Entschädigung aufgrund von § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz auch dann, wenn der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von 100.000 EUR übersteigt.

## 2. Diebstahl von Arbeitsmaschinen und -geräten

Abweichend von Ziffer 2.13.2 (letzter Satz) SVIMMO gilt der Einschluss auch für Mähroboter.

## 3. Schlossänderungskosten Haus- und Wohnungstüren

In Ergänzung zu Ziffer 2 SVIMMO gilt: Werden dem Eigentümer bzw. Sondereigentümer, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder Mietern des Eigentümers / Sondereigentümers anlässlich eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung Schlüssel für die Hauseingangs- und Wohnungstür des versicherten Gebäudes gestohlen oder geraubt, so werden die Kosten für eine erforderliche Schlossänderung bis zu 1.000 EUR entschädigt.

## 4. Bruchschäden an Heizkesseln und Boilern

In Ergänzung zu Ziffer 3.1.2 SVIMMO leistet der Versicherer auch Entschädigung für nicht frostbedingte Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen. Die Höchstentschädigung hierfür beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

## 5. Mietnomaden und Messies

In Ergänzung zu Ziffer 2 SVIMMO leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an versicherten Objekten durch Einmietbetrüger (Mietnomaden) und Messies (unter Vermüllungssyndrom Leidende) bis zu einer Höhe von 2.000 EUR je Versicherungsfall. Der bedingungsgemäß als entschädigungsfähig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt. Es gelten folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen:

**5.1 Einmietbetrug:** Der Mieter des versicherten Objekts hatte bereits zu Beginn des Mietverhältnisses nicht die Absicht, seine Miete zu entrichten und ist bereits mit den ersten drei Monatsmieten in Verzug. Der Versicherungsnehmer hat dagegen rechtliche Schritte eingeleitet. Entschädigt werden der Mietverlust und daraus resultierende Folge- und Mehrkosten, z. B. für Rechtsanwälte, das Gericht oder den Gerichtsvollzieher.

**5.2 Messies:** Die Substanz des versicherten Objekts ist durch die Vermüllung des Mieters oder Dritte erkennbar beschädigt. Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.

**5.3** Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit) ab Beginn des Versicherungsschutzes. Für Versicherungsfälle innerhalb der Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Innerhalb eines Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.

## 6. Medienverlust

Abweichend von Ziffer 9.13 (letzter Satz) SVIMMO gilt lediglich die allgemeine Entschädigungsgrenze aus Ziffer 9.1 SVIMMO.

## 7. Reiserückholkosten

Abweichend von Ziffer 9.6.5 SVIMMO gilt lediglich die allgemeine Entschädigungsgrenze aus Ziffer 9.1 SVIMMO.

## 8. Zeitlich begrenzte Updategarantie

**8.1** Befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbegins dieses Vertrages, gelten Leistungsverbesserungen, die der Versicherer in einer neuen Fassung der Versicherungsbedingungen SVIMMO einführt, auch für diesen Vertrag.

**8.2** Dies gilt selbst dann, wenn sich der Beitragssatz oder Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert.

**8.3** Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die Regelungen der ursprünglich vereinbarten Fassung der SVIMMO.

**8.4** Der Versicherungsnehmer kann dann nur von etwaigen zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen weiter profitieren, wenn er und der Versicherer eine entsprechende Umstellung seines Vertrages auf die neuen Bedingungen und Beitragssätze des Versicherers vereinbaren.